

Von der Landes-Fachstelle für Naturschutz.

Wie schon bisher (siehe „Carinthia II“ 1921, S. 60, und 1923, S. 175), hatte der Leiter der Fachstelle auch im abgelaufenen Zeitraum bei einer Reihe von Kommissionierungen Gelegenheit, zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgreich einzugreifen, so bei einer neuerlichen Begehung des Forstsees, bei den Verhandlungen über neue Badeanstalten am See usw., wobei er bei der Behörde volles Verständnis und wirksame Unterstützung fand. Vielleicht wird man dort mit der Zeit auch zur Einsicht kommen, daß die noch immer stillschweigend geduldete Verunzierung des See-Ostufers durch die Sportplatzanlage weder dem Lande Ehre, noch dem Fremdenverkehr Vorteil bringt und daß die dort durchgeführte Zerstörung der Gletschertöpfe ein nutzloses und barbarisches Opfer war.

Das wichtigste Ereignis auf dem Gebiete des Naturschutzes bildet die Verfassung und Durchführung des unten abgedruckten Pflanzenschutzgesetzes. Die Liste der zum Schutze vorgeschlagenen meist alpinen Pflanzen wurde von unserem besten Fachmann, Herrn Direktor Hans Sabidussi, in dankenswerter Weise aufgestellt und vom Verwalter des botanischen Gartens, Herrn Oberlehrer Theodor Proben, mitbegutachtet. Bei der im ständigen Ausschusse des Landtages durchgeführten Vorberatung des vom Leiter der Fachstelle ausgearbeiteten Gesetzentwurfes konnte der Gefertigte die Dringlichkeit des Schutzes für einzelne Pflanzen begründen, so daß nur wenige Arten aus triftigen Gründen wieder gestrichen werden mußten.

Der Entwurf wurde dann in der vorgeschlagenen Fassung ohne Schwierigkeiten im Landtage zum Gesetz erhoben und lautet folgendermaßen:

Gesetz vom 26. Jänner 1925,

betreffend den Schutz einheimischer, wild wachsender Pflanzen, besonders Alpenpflanzen.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

§ 1. Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Aurikel, Petergstam (*Primula auricula*); 2. Echte Edelraute (*Artemisia laxa*); 3. Schwarze Edelraute (*Artemisia Genipi*); 4. Edelweiß (*Leontopodium alpinum*); 5. Gelber Enzian (*Gentiana lutea* samt Varietät *symphyandra*); 6. Punktierte Enzian (*Gentiana punctata*); 7. Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*); 8. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*); 9. Frühlingszeitlose (*Bulbocodium verum*); 10. Schwarzes Kohl-

röschen (*Nigritella nigra*); 11. Rotes Kohlröschen (*Nigritella rubra*); 12. Krainer Lilie (*Lilium carniolicum*); 13. Seerose (*Castalia alba*); 14. Gelbe Teichrose (*Nuphar luteum*); 15. Kleine Teichrose (*Nuphar pumilum*); 16. Wulfenia, Kuhtritt (*Wulfenia carinthiaca*).

Im Verordnungswege kann die Landesregierung auch andere Pflanzenarten als geschützt erklären.

§ 2. Hinsichtlich der im Sinne dieses Gesetzes als geschützt erklärten Pflanzen ist verboten:

1. das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben mit Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen;

dieses Verbot findet keine Anwendung: a) auf die Eigentümer der Grundstücke, deren Angehörige, Pächter oder Nutznießungsberechtigte in Ansehung der auf diesen Grundstücken wachsenden Pflanzen, insoweit eine derartige Gewinnung nur zum eigenen Gebrauche, insbesondere zu Heilzwecken, geschieht; b) bei der Gewinnung dieser Pflanzen zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken, gegen Einholung eines behördlichen Erlaubnisscheines. Dieser Erlaubnisschein ist von der Landesregierung, welche darüber nähere Bestimmungen erläßt, höchstens auf die Dauer eines Jahres auszustellen, hat auf eine bestimmte Person zu lauten und ist nicht übertragbar;

2. das Pflücken, Abreißen und Abschneiden auf fremdem Grund und Boden, insofern es sich nicht bloß auf wenige Stücke oder kleine Sträuchchen beschränkt;

3. das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußern mit und ohne Wurzeln.

§ 3. Die Übertretung der Vorschriften des § 2 dieses Gesetzes ist von den politischen Behörden an Geld bis zu 200 S oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. Im Wiederholungsfalle kann die politische Behörde die Veröffentlichung des Straferkenntnisses in den Tagesblättern auf Kosten des Verurteilten veranlassen.

Die Geldstrafen und der etwaige Erlös aus den verfallen erklärten Pflanzen fließen dem Landes-Denkmalamte für Zwecke des Naturschutzes zu.

§ 4. Berufungen gegen die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes von den politischen Behörden erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an den Landeshauptmann, welcher endgiltig entscheidet.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen der Durchführung von Bodenverbesserungen oder Kulturumwandlungen, welche in Gemäßheit der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, nicht entgegen.

Ebenso werden die Bestimmungen des Forstgesetzes (kaiserliches Patent vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250) durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 6. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nur auf die wild wachsenden geschützten Pflanzen Anwendung. Wer mit geschützten Pflanzen Handel treibt, welche aus Gärten und Kulturen stammen, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorstellung oder durch andere glaubwürdige Beweismittel auszuweisen.

§ 7. Hinsichtlich der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Pflanzen kann von der Landesregierung ein weitgehender Schutz gegen die Ausrottung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch Schaffung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es ist im Monat April eines jeden Jahres in allen Gemeinden durch den Gemeindevorstand neu zu verlautbaren.

§ 9. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 14. März 1908, L. G. u. Vdg. Bl. Nr. 7, betreffend den Schutz der Pflanzen Edelweiß und Edelraute, aufgehoben.

Dr. W. E. B e n d l.

Literaturberichte.

Kärntner Heimatatlas von Dr. Martin Wutte, Dr. Viktor Paschinger, Dr. Franz Lex. Österr. Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien 1925.

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift konnte die „Landeskunde von Kärnten“ angezeigt werden. Nun liegt von denselben drei Verfassern ein Heimatatlas vor, der gewiß weiten Kreisen sehr willkommen sein wird als anschauliche Ergänzung des Buches.

In 54 Karten verschiedener Größe wurden der Aufbau, das Klima, die Pflanzenwelt, das Kulturland, die Anbaufläche, die Viehzucht, die Grundbesitzverhältnisse, die Anteile der natürlichen Gebiete Kärntens an der Gesamtfläche, dem Kulturlande, dem Grundreintrag, der Einwohner- und Häuserzahl, der Anzahl der Haustiere, der Getreideernte, die Verluste durch den Friedensvertrag von St. Germain, Bergbau, Industrie und Verkehr, Dichte, sprachliche Zugehörigkeit, Religion, die geschichtliche Fundkarte, die geschichtliche Entwicklung Kärntens, die Landgerichte, die Einteilung des Villacher Kreises in der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia II](#)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: [114_34_115_35](#)

Autor(en)/Author(s): Bendl Walter [Walther] Ernst

Artikel/Article: [Von der Landesfachstelle für Naturschutz \(Pflanzenschutzgesetz vom 26. Jänner 1925\) 120-122](#)